

Einkommenssteuer

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren und Steuerumgehung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 6. September 2019

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne sieht gewisse Voraussetzungen vor. Werden diese zwar alle erfüllt, jedoch die vorgenommene Aufteilung aller Lohnsummen auf einzelne Konzernbetriebe absonderlich und damit wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheint, kann eine Steuerumgehung vorliegen.

Sachverhalt:

A. Im Steuerjahr 2015 erhielt der Pflichtige von der A GmbH einen Bruttolohn in der Höhe von CHF 73'600.–, welcher als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit deklariert wurde. Zusätzlich vereinnahmte er aus verschiedenen Gesellschaften Löhne, welche nach dem vereinfachten Verfahren abgerechnet wurden (ABC GmbH: CHF 20'400.–, D GmbH: CHF 21'000.–, E AG: CHF 10'500.–, FCH GmbH: CHF 21'000.–). Die Gesellschaften D GmbH, E AG und A GmbH gehören der ABC GmbH als Muttergesellschaft. Die FCH GmbH ist nicht Teil der Konzernstruktur. Der Pflichtige ist alleiniger Gesellschafter der ABC GmbH sowie der FCH GmbH.

Mit Veranlagungsverfügung der direkten Bundessteuer 2015 vom 23. März 2017 wurden dem Pflichtigen die im vereinfachten Verfahren abgerechneten Löhne in der Höhe von CHF 72'900.– aufgerechnet mit der Begründung, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des vereinfachten Abrechnungsverfahrens seien bei ihm nicht gegeben.

B. Mit Schreiben vom 29. März 2017 erhob der Vertreter des Pflichtigen Einsprache und begehrte, die Veranlagung sei im Sinne der Motivation zugunsten des Steuerpflichtigen anzupassen. Er führte zur Begründung aus, es läge keine Steuerumgehung vor. Bei den Gesellschaften E AG, D GmbH, ABC GmbH sowie der FCH GmbH handle es sich um selbständige aktive Betriebsgesellschaften, welche seit 2011 bestünden. Die Firmenstruktur bestehe seit über vier Jahren und sei betriebswirtschaftlich begründet. Eine Steuerumgehung sei nur anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger eine Firmenstruktur ohne sachliche Begründung und damit ohne sinnvolle und nachvollziehbare Abgrenzungen der Einheiten im Hinblick auf den Bezug wähle. Dies liege im vorliegenden Fall nicht vor. Jede Einheit sei betrieblich begründet am Markt verselbständigt. Die Mehrheit von Einheiten sei ausdrücklich nicht auf den Lohnbezug ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 ersuchte die Steuerverwaltung um Einreichung ergänzender Unterlagen. Diesem Ersuchen kam der Vertreter des Pflichtigen mit Schreiben vom 8. Juni 2017 nach. Er führte aus, grundsätzlich werde der Personalaufwand in die operative Handelstätigkeit und den übrigen objekt- und gesellschaftsbezogenen Aufwand unterteilt. Lediglich die A GmbH betreibe eine Lohnadministration. Das Personal werde im Konzern den Handelsgesellschaften zur Verfügung gestellt und der damit verbundene Aufwand mit der cost plus Methode abgerechnet. Bei den abgerechneten Löhnen handle es sich um die operative Tätigkeit, welche zentral administriert und weiterverrechnet werde. Aufgrund der Umsatzrückgänge bei der E AG kümmere sich im Moment nur der Pflichtige selbst um deren Geschäftstätigkeit. Schliesslich würden die zusätzlichen Arbeiten für Geschäftsführung, Buchhaltung und Organisation der einzelnen Gesellschaften – also nicht die operative Handelstätigkeit – vom Pflichtigen selbst erledigt und im vereinfachten Verfahren abgerechnet.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2017 reichte der Vertreter des Pflichtigen der Steuerverwaltung den gutheissenden Einspracheentscheid der Steuerkommission des Kantons K. betreffend die Steuerperiode 2010 ein, in welchem der gleiche Sachverhalt behandelt worden sei.

Mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren würden zwar rein formell eingehalten, jedoch würden drei von vier Voraussetzungen betriebswirtschaftlich keinen Sinn ergeben und

sich nur durch Steuerersparnisgründe erklären lassen. Die Limite des einzelnen Lohns pro Arbeitnehmer pro Jahr von CHF 21'150.– sei nirgends überstiegen, sondern da, wo es betriebswirtschaftlich möglich gewesen sei, lediglich ziemlich genau ausgenutzt worden. Des Weiteren hätten sämtliche Gesellschaften, welche für den Pflichtigen einen Lohn ausbezahlt hätten sonst keine Löhne abgerechnet. Dies würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch keinen Sinn machen, da es im Konzern oder im Kreis der vom Pflichtigen dominierten Gesellschaften und gleichzeitig am Sitz sämtlicher Gesellschaften in Möhlin mit der A GmbH eine Gesellschaft gebe, welche den Zweck der Personalbetreuung habe. Zudem sei der Pflichtige rein formell zwar der einzige Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaft. Die restlichen Mitarbeiter des Konzerns und der vom Pflichtigen dominierten Gesellschaften würden jedoch von der A GmbH entlohnt und die Löhne teilweise verrechnet. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Steuerumgehung seien erfüllt.

C. Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 erhebt der Vertreter des Pflichtigen Beschwerde mit den Begehren, (1) der Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2018 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer 2015 – besteuert nach dem ordentlichen Verfahren – auf CHF 48'077.– festzusetzen. (2) Unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung macht er erneut geltend, es liege keine Steuerumgehung vor. Mangels erheblicher Gewinnausweise 2015 der FCH GmbH, E AG, D GmbH und ABC GmbH und der Tatsache, dass keine der Gesellschaften Dividenden ausgeschüttet habe, könne in der quantitativen Festlegung der jeweiligen Lohnhöhe des Beschwerdeführers in diesen Gesellschaften keine Steuerumgehung begangen worden sein. Zwischen der A GmbH und der FCH GmbH bestehe grundsätzlich kein Leistungsverhältnis und somit komme eine Rechnungsstellung der A GmbH an die FCH GmbH nicht in Betracht. Eine Rechnungsstellung ohne wirtschaftliche Begründung komme einem simulierten Rechtsgeschäft gleich. Die A GmbH habe 2015 für die E AG keine Leistungen erbracht, weshalb eine Lohnverrechnung über die A GmbH ebenfalls nicht in Betracht kommen könne. Die der D GmbH von der A GmbH erbrachten Leistungen seien sorgfältig und auf der Grundlage der Kostenstruktur abgerechnet worden. Darüber hinaus seien die Vorschriften über den Personalverleih zu beachten. Die Aufteilung des Lohnes des Beschwerdeführers sei sachlich begründet und gesetzlich geboten. Die ABC GmbH erbringe steuerlich zulässige Nebentätigkeiten für die operativ aktiven Betriebs- und Immobiliengesellschaften (exkl. FCH GmbH). Was steuerlich an Funktionsaufteilung innerhalb von Konzernstrukturen ausdrücklich zulässig sei, könne schwerlich eine Steuerumgehung beinhalten.

Mit Vernehmlassung vom 29. Januar 2019 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Die FCH GmbH sei eine Immobiliengesellschaft und gehöre zwar nicht direkt zum Konzern der ABC GmbH, gelte aber wegen des gleichen Inhabers (I. H.) dennoch als nahestehende Gesellschaft. Des Weiteren sei behauptet worden, dass im Jahr 2015 kein Leistungsaustausch mit der operativen Konzerngesellschaft A GmbH stattgefunden habe. Jedoch seien ein Aktivdarlehen gegenüber der ABC GmbH und gegenüber dem Gesellschafter vorhanden bzw. hätten sich vom 2015 zum 2016 verändert. Ebenso habe sich neu im Jahr 2016 eine Passivverbindlichkeit gegenüber der D GmbH ergeben. Weiter erbringe die ABC GmbH als Muttergesellschaft Management- und Finanzdienstleistungen, für welche der Beschwerdeführer als Geschäftsführer rund CHF 20'000.– Lohn beziehe. Der grösste Aufwandposten der E AG betreffe den Wareneinkauf und die Fremdarbeiten im Umfang von rund CHF 200'000.–, wobei nicht bekannt sei, wie sich die Fremdarbeiten zusammensetzen würden. Der grösste Aufwandposten der D GmbH sei neben dem Materialeinkauf und den Fremdleistungen (rund CHF 1,9 Mio.) der Aufwand für das Fremdpersonal im Umfang von rund CHF 360'000.–. Schliesslich hätten die FCH GmbH, E AG und die D GmbH bei Bruttoerträgen zwischen CHF 250'000.– und CHF 500'000.– lediglich Personalkosten zwischen CHF 10'000.– und CHF 22'000.– für den Beschwerdeführer als Geschäftsführer. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass der vom Beschwerdeführer selbst erwähnte konzerninterne Personalverleih tatsächlich stattgefunden habe. Somit sei erstellt, dass konzernintern und zentral persönliche Arbeitsleistungen erbracht worden seien bzw. hätten erbracht werden müssen. Dies gelte umso mehr, als dass alle erwähnten Gesellschaften im gleichen Haus untergebracht seien und es sich insgesamt um einen Online-Shop handle.

Anlässlich der heutigen Verhandlung halten die Parteien an ihren Begehren fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig, wobei gemäss § 4 der Vollzugsverordnung DBG vom 13. Dezember 1994 i.V.m. § 129 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall CHF 10'000.– nicht übersteigt, von der Dreierkammer des Steuergerichts beurteilt werden. Da die in formeller Hinsicht an eine Beschwerde zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Zu prüfen ist, ob es im vorliegenden Fall zulässig ist, die Löhne der FCH GmbH (CHF 21'000.–), E AG (CHF 10'500.–), D GmbH (CHF 21'000.–) und ABC GmbH (CHF 20'400.–) im vereinfachten Verfahren abzurechnen.

2.1. Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Nach Ansicht des Bundesrats soll mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren die Schwarzarbeit bei geringen unselbständigen Erwerbstätigkeiten bekämpft werden, denn wie die Erfahrung zeige, würden bei geringfügigen und nur gelegentlich ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeiten oft keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet. Typisch für solche Erwerbstätigkeiten seien die Hausdienstarbeit, saisonbedingte Gelegenheitsarbeiten (Gartenarbeit) oder die Arbeiten von Tierpflegerinnen und Tierpflegern sowie von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern in Privathaushalten (Botschaft vom 16. Januar 2002 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, BBl 2002, S. 3605 ff., Ziff. 1.2.1.1). Nach der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Kapitalgesellschaften explizit nicht anwendbar (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a BGSA). Da jedoch die vorliegende Beschwerde das Steuerjahr 2015 betrifft, ist die bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft gestandene Fassung des BGSA anwendbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C_577/2017 vom 25. September 2018, E. 2).

Gemäss Art. 2 BGSA können Arbeitgeber die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 BGSA abrechnen, sofern der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) nicht übersteigt (lit. a); die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und (lit. b) die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden (lit. c). Gemäss Art. 3 Abs. 1 BGSA erfolgt die Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung, die Familienzulagen, die Unfallversicherung und für die Steuern nach Art. 37a DBG und Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Dementsprechend sieht Art. 37a DBG vor, dass für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 0,5 % zu erheben ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 BGSA entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.

2.2. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens an sich erfüllt wären: Es werden die Betragsgrenzen des einzelnen Lohnes in der Höhe von CHF 21'150.– (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a BGSA i.V.m. Art. 7 BVG) sowie der gesamten Lohnsumme in der Höhe von CHF 56'400.– (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b BGSA i.V.m. Art. 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 AHVG) eingehalten. Zudem werden die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet und die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen eingehalten.

3. Strittig und somit zu prüfen ist, ob das Vorgehen des Beschwerdeführers eine Steuerumgehung darstellt.

3.1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Steuerumgehung dann angenommen, wenn (1.) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, (2.) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen worden ist um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und (3.) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führt, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen wird (vgl. statt vieler Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 138 II 239, E. 4.1). Was die Beurteilung der gewählten Rechtsgestaltung, das sog. objektive Element, betrifft, ist das Gewicht auf die völlige Unangemessenheit zu legen. Das heisst, für die Annahme einer Steuerumgehung muss eine Sachverhaltsgestaltung vorliegen, die – wenn man von den steuerlichen Aspekten absieht – jenseits des wirtschaftlich Vernünftigen liegt. Das sog. subjektive Element spielt insofern eine entscheidende Rolle, als die Annahme einer Steuerumgehung ausgeschlossen bleibt, wenn andere als blosser Steuerersparnisgründe bei der Rechtsgestaltung eine relevante Rolle spielen. Wird der Anwendung der Steuerumgehung das rechtsmissbräuchliche Anrufen einer Norm zugrunde gelegt, so kann die zweckwidrige, ohne schützenswertes Interesse erfolgende Rechtsausübung nicht unbeachtet bleiben. Was schliesslich das sog. effektive Element anbelangt, ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich frei ist, wie er seine Rechtsverhältnisse gestalten will, und dass bei rechtsmissbräuchlicher Gestaltung dann eingegriffen werden soll, wenn diese andernfalls tatsächlich Wirkung entfaltet. Ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerumgehung erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Wird eine Steuerumgehung bejaht, ist der Besteuerung die Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Entgegen in der Literatur geäusserten Meinungen (vgl. beispielsweise Locher, Rechtsmissbrauchsüberlegungen im Recht der direkten Steuern der Schweiz, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75, S. 680 u. 696) erscheint eine solche Sachverhaltsfiktion als unproblematisch, wird doch lediglich die formale privatrechtliche Ausgestaltung des Sachverhalts negiert bzw. fingiert, unverändert bleibt jedoch der Sachverhalt mit Bezug auf seine – für die Beurteilung massgebenden – wirtschaftlichen Auswirkungen (vgl. zum Ganzen BGE 138 II 239, E. 4.1, m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgericht [BVGE] vom 11. August 2015, A-3256/2014, E. 2.6; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Mai 1994, publ. in Basellandschaftliche Steuerpraxis [BIStPr], Bd. XII, S. 82 ff., E. 2.6).

3.2. Vorab ist festzuhalten, dass die FCH GmbH zwar nicht direkt zum Konzern der ABC GmbH gehört. Allerdings ist diese als nahestehende Gesellschaft zu qualifizieren, da sie ebenfalls vom Beschwerdeführer gehalten wird.

Im vorliegenden Fall erscheint es zwar glaubhaft, dass die Konzernstruktur historisch bedingt entstanden ist und sich grundsätzlich auch heute aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen lässt. Jedoch lässt sich die Aufteilung des Personalaufwands nicht nachvollziehen. Gerade in Strukturen wie der vorliegenden macht es betriebswirtschaftlich Sinn, das Personal in einer Gesellschaft zu bündeln, weil es i.d.R. administrativ zu Vereinfachungen und Einsparungen führt. Tatsächlich wird dies auch hier hauptsächlich so gemacht: Das Personal – inkl. des Beschwerdeführers – wird zentral bei der A GmbH beschäftigt und die dort gebündelten Aufwände anschliessend innerhalb des Konzerns mit einem bestimmten Schlüssel unter Berücksichtigung eines Gewinnaufschlags an die übrigen Konzerngesellschaften anteilig weiterbelastet. Es wird in keinerlei Weise stichhaltig dargelegt bzw. begründet, wieso dieses betriebswirtschaftlich absolut plausible und sinnvolle Vorgehen für einen Teil des Tätigkeitsentgelts des Beschwerdeführers durchbrochen wird. Bei der A GmbH, welche grundsätzlich für konzerninterne Dienstleistungen insbesondere im Administrations- und Personalbereich zuständig ist, wird die Situation verkompliziert, um bei vier anderen Gesellschaften jeweils separat abzurechnen. Dies ist als ungewohntes und sachwidriges Verhalten zu qualifizieren, welches unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten als völlig unangemessen erscheint. Des Weiteren erscheint es auch arbiträr, beim Personalaufwand eine Aufteilung in die operative Handelstätigkeit und den sog. objekt- und gesellschaftsbezogenen Teil vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei der hier vorgenommenen umfangmässigen Aufteilung: Die vier Gesellschaften, auf welche die CHF 72'900.– aufgeteilt worden sind, weisen einen komplett unterschiedlichen Umfang ihrer Aktivitäten auf. Wenn man annehmen würde, dass beispielsweise der Umsatz, als eine grundsätzlich akzeptierte Grösse für die Schlüsselung und Verteilung von Aufwänden innerhalb eines Handelskonzerns herangezogen würde, käme man zu einer anderen Aufteilung als der hier vorliegenden. Obwohl beispielsweise die D GmbH

einen Umsatz von rund CHF 2'660'000.– aufweist, wird sie für die Abwicklung sog. objekt- und gesellschaftsbezogenen Aufwendungen mit CHF 21'000.– ebenso stark belastet, wie die ABC GmbH, welche lediglich konzerninterne Dienstleistungen mit einem Umsatz von weniger als CHF 28'000.– erbringt bzw. primär Beteiligungsgesellschaft ist. Bei der E AG wird hingegen differenziert und nur CHF 10'500.– als Lohnaufwand für den Beschwerdeführer verbucht. Konsequenterweise hätten bei der ABC GmbH ebenso weniger als die CHF 21'000.– belastet werden dürfen. Jedoch hätte dies dazu geführt, dass bei der D GmbH mehr als CHF 21'000.– hätten belastet werden müssen.

Sachliche, nicht rein steuerlich motivierte Gründe für dieses den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessene Vorgehen sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht substantiiert und nachvollziehbar behauptet. Bei dieser Sachlage muss deshalb davon ausgegangen werden, dass das gewählte Vorgehen einzig und allein durch die Absicht motiviert ist, Steuern zu sparen.

Im vereinfachten Verfahren beträgt der Steuersatz auf Bundesebene 0,5 %. Hingegen würde im ordentlichen Verfahren aufgrund der übrigen steuerbaren Einkünfte auf den vier Lohnbezügen in Höhe von CHF 72'900.– ein Steuersatz von rund 4,5 % Anwendung finden. Das gewählte Vorgehen würde somit tatsächlich zu einer Steuerersparnis führen.

3.3. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin vorliegend zu Recht eine Steuerumgehung angenommen hat.

Somit ist der Besteuerung jene Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Diese hätte darin bestanden, dass sämtliche vom Beschwerdeführer vereinnahmten Löhne von der A GmbH bezahlt worden wären. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wäre damit nicht zur Anwendung gelangt.

Die Steuerverwaltung hat in der Veranlagungsverfügung zur direkten Bundessteuer 2015 vom 23. März 2017 die Bruttolöhne in der Höhe von total CHF 72'900.– aufgerechnet. Allerdings ist die Steuer auf dem Nettolohn II und nicht auf dem Bruttolohn zu erheben; dies alleine rechtfertigt jedoch keine teilweise Gutheissung der Beschwerde. Jedoch ist die Sache zur betragsmässigen Festsetzung dieses Nettolohns II an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

4. Demgemäss erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 144 Abs. 1 DBG die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1'500.– zu bezahlen und es ist ihr gestützt auf Art. 144 Abs. 4 DBG keine Parteientschädigung auszurichten.

Demgemäss wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

...